

## HGB-Bilanzrecht (BilRUG)

### Wesentliche Änderungen des HGB-Bilanzrechts durch BilRUG im Überblick

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG), das am 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist, sind nach der umfangreichen Reform des HGB-Bilanzrechts durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) aus dem Jahr 2009 sowie das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) aus dem Jahr 2012 erneut Änderungen bei den Rechnungslegungsvorschriften des HGB vorgenommen worden.

Die **Hauptziele** des BilRUG sind

- die Entlastung kleiner und mittelgroßer Unternehmen,
- die Harmonisierung von Abschlüssen, um eine bessere Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse von Kapitalgesellschaften und bestimmten Personenhandelsgesellschaften innerhalb der EU zu erreichen,
- die Festlegung von Transparenzanforderungen für Unternehmen im Rohstoffsektor sowie
- die Klärung von Zweifelsfragen und die Beseitigung redaktioneller Versehen aus früheren bilanzrechtlichen Änderungen, z. B. dem MicroBilG.

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz ist **erstmalig anwendbar für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen**.

§§ HGB	Auswahl wichtiger BilRUG-bedingter Vorschriften
§ 255 [1]	Die <b>Definition der Anschaffungskosten</b> wird im Satz 3 wie folgt präzisiert: „Anschaffungspreisminderungen, <b>die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können</b> , sind abzusetzen.“
§ 267	Die <b>Schwellenwerte Bilanzsumme und Umsatzerlöse für die Bestimmung der Größenklasse</b> sind angehoben worden. Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter (bestimmte Personenhandelsgesellschaften) gelten als kleine Gesellschaften, wenn sie 6 Mio. € Bilanzsumme und 12 Mio. € Umsatzerlöse nicht überschreiten. Für mittelgroße Gesellschaften gelten 20 Mio. € Bilanzsumme und 40 Mio. € Umsatzerlöse als Obergrenzen.
§ 268 [7]	Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften weisen <b>nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten künftig zwingend im Anhang</b> und nicht mehr unter der Bilanz aus.
§ 275	Im <b>Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung</b> nach dem Gesamtkostenverfahren und nach dem Umsatzkostenverfahren entfällt der gesonderte Ausweis des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, der außerordentlichen Posten sowie des außerordentlichen Ergebnisses. Als Zwischensumme wird das <b>Ergebnis nach Steuern</b> eingefügt.
§ 277	<b>Umsatzerlöse</b> beinhalten nun Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Das Kriterium der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entfällt für den Ausweis als Umsatzerlöse, so dass künftig auch geschäftsuntypische Erträge z. B. Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, aus dem Betreiben von Kantinen, aus Schrottverkäufen, aus Verkäufen von RHB dazu gehören.

§§ HGB	Auswahl wichtiger BilRUG-bedingter Vorschriften
§ 284 [3]	Der <b>Anlagenspiegel</b> ist künftig zwingend in den Anhang aufzunehmen. Das Wahlrecht des Ausweises in der Bilanz oder im Anhang ist durch das Aufheben des § 268 [2] entfallen.
§ 285	Als <b>zusätzliche Angaben im Anhang</b> wurden aufgenommen die Erläuterungen zu Erträgen und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung (Nr. 30), zu Aufwendungen und Erträgen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind (Nr. 31), zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag (Nr. 33) sowie zur Ergebnisverwendung (Nr. 34).
§ 288 [1]	Die <b>größenabhängigen Erleichterungen für die Anhangangaben</b> kleiner Gesellschaften wurden erweitert. Nicht mehr aufgeführt werden müssen z. B. der Anlagenspiegel, der Personalaufwand bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens, die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats, der Anteilsbesitz, die Ergebnisverwendung usw.